

Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses

für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

Registrierung des VNB	Eingang:	P	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-----------------------	----------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Bitte füllen Sie diesen Antrag in Blockschrift aus und senden Sie uns die ersten 2 Blätter ungetrennt zu!

Der Antrag wird gestellt auf der Grundlage der „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), veröffentlicht im BGBl. I Nr. 50 vom 7. November 2006 sowie der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Merseburg zur NAV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Antragsteller														
Name, Vorname:									Telefon:					
Straße/Nr.:						PLZ:			Ort:					
Ich/wir beantrage(n) für die Anlage in														
Straße/Nr.:						PLZ:			Ort:					
Anschlussnehmer Name, Vorname o. Firma:														
Geburtsdatum o. Registergerichtsnr.:														
den Neuanschluss				für das Wohnhaus mit:				Wohnung(en)						
den Anschluss weiterer Geräte				für den gewerblichen Betrieb – Art:										
die Umverlegung des Anschlusses				für öffentliche Einrichtungen – Art:										
die Wiederherstellung des Anschlusses				für die Baustelle (vorübergehend)										
Beigefügt ist/sind (alle Anlagen zwingend erforderlich; Anlage 3 nur bei notwendigen Tiefbauarbeiten)														
1. Lageplan, aus dem die örtliche Lage des Gebäudes eindeutig zu erkennen ist				2. Grundrisszeichnung der für den Anschluss vorgesehenen Gebäudeebene m. Angaben z. Nutzungsart d. Räume u. zum Anschlussort				3. Freigabe von Kampfmitteln für die betreffenden Bauflächen des o.g. Grundstückes						
Vorhandener Anschluss														
Kabel			Hausanschlusskasten:			A			Hauptleitung (mm ² Al/Cu):					
Freileitung			HA-Sicherung:			A			mit Abweig(en): <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					
Neuer Anschluss														
Im Haushalt soll pro Wohneinheit, außer dem haushaltstypischen Bedarf einschließlich Elektroherd, betrieben werden:														
Warmwasserbereitung			Direktheizung/Sauna			Wärmepumpe			Speicherheizung			und Nachladung Speicherheizung:		
mit: kW			mit: kW			mit: kW			mit: kW			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Für alle Gewerbebetriebe sowie für Haushalte mit zusätzlichem Bedarf sind als Anlage die Verbrauchseinheiten aufzuführen, die im Wesentlichen die Gesamtleistung bestimmen. Dies betrifft insbesondere Geräte, die nach den jeweils geltenden „TAB der Stadtwerke Merseburg“ der Zustimmung des Netzbetreibers bedürfen.														
Bemerkungen:														
Installierte elektr. Gesamtleistung in kW:						Am Netzanschluss gleichzeitig vorzuhaltende elektr. Leistung in kW:								
Geplanter Termin d. Schaffung d. baulichen Voraussetzungen einer sicheren u. behinderungsfreien Errichtung d. Netzanschlusses:														
Ausführender Elektroinstallateur														
Name, Vorname:									Telefon:					
Straße/Nr.:						PLZ:			Ort:					
Eintragung VNB:														
Architekt/Planungsbüro														
Name, Vorname:									Telefon:					
Straße/Nr.:						PLZ:			Ort:					
Antragsteller						Unterschrift:								
Ort/Datum:														
Einverständniserklärung des Haus- und Grundstückseigentümers														
Ich/Wir gestatte(n) den Stadtwerken Merseburg unter Anerkennung des § 12 der o.g. NAV für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) unentgeltlich das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen. Ich/Wir stimme(n) ferner der Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit insbesondere nach §§ 9 und 21 der NAV verbundenen Verpflichtungen zu.														
Name, Vorname:						PLZ:			Ort:					
Straße/Nr.:						Unterschrift d. Grundstückseigentümers:								
Telefon:			Datum:											
Raum nur für VNB														
HA-Sicherung:			<input type="checkbox"/> x <input type="checkbox"/>			A			Anschluss an:					
Bemerkungen:														
Bearbeiter Netzvertrieb:						Bearbeiter Technik:								

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss in Niederspannung (NAV), gültig ab 08.11.2006, veröffentlicht im BGBl. Teil I Nr. 50 (Auszug)

§ 5 – Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

§ 6 – Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 eingehalten sind.

§ 7 – Art des Netzanschlusses

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 – Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

§ 9 – Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,

2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 11 – Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuzuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 – Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,

2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder

3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21 – Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

In Ausführung der vorgenannten Verordnung (NAV) gelten die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Merseburg zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ in der jeweils gültigen Fassung. Den vollständigen Wortlaut der NAV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen stellen wir Ihnen auf Wunsch kostenfrei zur Verfügung.